

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

53

Jahrgang 2002

Herausgegeben und versendet am 18. April 2002

11. Stück

17. Landtagsbeschluss: Landesvoranschlag 2002

18. Verordnung: Landesbediensteten-Beförderungsverordnung, Änderung

19. Verordnung: Jagdverordnung, Änderung

17. Landtagsbeschluss

über den Voranschlag des Landes Vorarlberg für das Jahr 2002

1. Der Voranschlag über den Landeshaushalt des Verwaltungsjahres 2002 wird mit einer Einnahmensumme von 982.887.400 Euro und mit einer Ausgabensumme von 991.052.400 Euro festgestellt.
2. Zur Abdeckung des präliminierten Abganges in Höhe von 8.165.000 Euro werden alle Förderungsausgaben mit der finanzwirtschaftlichen Kennziffer 5 (6. Dekade der numerischen Ansatzbezeichnung) im Ausmaß von insgesamt 68.041.900 Euro einer zwölfprozentigen Bindung unterzogen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, diese Bindung nach Maßgabe der Notwendigkeit und Dringlichkeit im Laufe des Jahres 2002 insoweit aufzuheben, als zur Bedeckung

 - Mehreingänge an Ertragsanteilen des Landes an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, an Landesumlage und sonstigen, nicht zweckgebundenen Einnahmen oder
 - bereits feststehende, frei verfügbare Minderausgaben oder
 - ein Gebarungüberschuss aus dem Rechnungsjahr 2001

zur Verfügung stehen.
3. Gemäß Artikel 56 Abs. 6 der Landesverfassung wird zur Verfügung über die im Landesvoranschlag enthaltenen Ausgaben für den Landtag hinsichtlich der Unterabschnitte 000 und 001 der Leiter der Landtagskanzlei ermächtigt. Zahlungen in Bezug auf Ausgaben für den Landtag sind vom Leiter der Landtagskanzlei anzuweisen und vom Landtagspräsidenten gegenzuzeichnen bzw. freizugeben. Bei diesen Ausgaben können einzelne Ansätze überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch die gegebenen Umstände notwendig ist und den dadurch entstehenden Mehrausgaben entsprechende Minderausgaben bei anderen Ansätzen gegenüberstehen.
4. Die Landesregierung wird ermächtigt, einzelne Ausgabenansätze zu überschreiten, wenn eine solche Überschreitung durch die gegebenen Umstände notwendig ist und den dadurch entstehenden Mehrausgaben entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei anderen Ansätzen gegenüberstehen oder die zusätzlich erforderlichen Mittel in der allgemeinen Haushaltsrücklage Bedeckung finden.
5. Alle Voranschlagstellen mit der Post 5600, 5610 und 7880 003 beim BBEW 0300 sowie mit der Post 0200 001 + 002, 7020 005, 7280 005 + 075 und 7280 006 + 076 beim BBEW 0400 sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Ansatzes (Abschnitt, Unterabschnitt und Teilabschnitt) der Budgetgruppe 0 und in den Untervoranschlägen sind bei identen Bewirtschafterkennzeichen (VBEW) die Posten der Postenunterklassen 40, Geringwertige Wirtschaftsgüter, Materialien, 42, Werkstoffe, 45, Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter, 60, Energiebezüge, 61, Instandhaltung, 64, Rechts- und Beratungskosten, 70, Miet- und Pachtzinse, 71, Öffentliche Abgaben – Ausgaben und 72, Verschiedene Ausgaben, gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Ansätze bzw. Abschnitte, Unter- und Teilabschnitte 208, 210000, 220000, 221000, 259, 269, 362, 417, 469, 481 - 485, 5201, 52900, 56, 5902, 5903, 61021, 71 + 74, 759, 77, 78200 und 78210 gelten jeweils als ein Ausgabenansatz. Finanzierungen des Unterabschnitts 482 im Rahmen der Ermächtigung gemäß Ziffer 8 dieses Beschlusses gelten als Mehreinnahmen.

7. Die Ermächtigung der Landesregierung zu Mehrausgaben gilt auch für jene Kreditansätze, denen Mehreinnahmen in anderen Gruppen gegenüberstehen, soweit diese Einnahmen durch Gesetz oder Landtagsbeschluss für diese Mehrausgaben bereits zweckgebunden sind.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, für die richtliniengemäße Abwicklung der Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz (Unterabschnitt 482) sowie die übrige Gebarung einen Kontokorrentkreditrahmen zu halten und bestehende Darlehensforderungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz zu verwerten und den dabei erzielten Nettoerlös als Einnahme im Landeshaushalt zu verrechnen.
9. Die Landesregierung wird ermächtigt, ohne Beschlussfassung durch den Vorarlberger Landtag,
 - a) die im Landesvoranschlag vorgesehenen Darlehensaufnahmen durchzuführen,
 - b) anstelle von vorgesehenen Darlehensaufnahmen auch kurzfristige Geldmarktmittel in Anspruch zu nehmen,
 - c) bereits aufgenommene langfristige Darlehen – auch ohne budgetäre Vorsorge – durch die Aufnahme kurzfristiger Geldmarktmittel abzudecken und umgekehrt,
 - d) kurzfristige Geldmarktmittel – auch ohne budgetäre Vorsorge – ganz oder teilweise zurückzuzahlen und im Bedarfsfall ganz oder teilweise wieder in Anspruch zu nehmen, soweit dies liquiditätsmäßig vertretbar und für das Land kostengünstiger ist,
 - e) für die Erweiterung der HTL Bregenz – falls der unter der E.-Vst. 2/222005 8501 033 veranschlagte Kostenersatz vom Bund nicht entrichtet wird – ein Darlehen in Höhe der vom Land vorzufinanzierenden Aufwendungen aufzunehmen,
 - f) innerhalb eines jeden Unter-/Teilabschnittes die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen sowie nach ökonomischen Gesichtspunkten zu ändern und zu ergänzen und
 - g) im Landesvoranschlag vorgesehene Leasingfinanzierungen für Projekte, die unter der Post 7020 angeführt sind, einzugehen und durchzuführen.
10. Die Landesregierung wird ersucht, die im Voranschlag 2002 vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen dienen oder zwangsläufig anfallende Betriebskosten darstellen, im selben Verhältnis einzusparen, als die Einnahmen nicht die im Voranschlag vorgesehene Höhe erreichen, bzw. soweit Einsparungen nicht möglich sind, Mindereinnahmen bei den E.-VStn. 2/925005 8390 001 und 8490 001 entweder durch Darlehensaufnahmen oder durch zusätzliche Rücklagenentnahmen zu bedecken.
11. Alle Kreditoperationen gemäß den Ziffern 6 und 9 (lit. a bis e) dieses Beschlusses sind dem Finanzausschuss des Vorarlberger Landtages in der jeweils nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.
12. Die Landesregierung wird ermächtigt, nicht verbrauchte Kredite und erzielte Mehreinnahmen im Wege von Rücklagen auf das kommende Haushaltsjahr zu übertragen und zu verwenden.
13. Der Zustimmung des Landtages bedürfen, sofern im Einzelfall die Wertgrenze von 1.200.000 Euro im Haushaltsjahr überschritten wird:
 - a) Liegenschaftserwerbe und -veräußerungen (einschließlich Tauschverträge);
 - b) Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, ebenso wie Erhöhungen oder Verminderungen derselben;
 - c) Gewährung von Darlehen oder Erhöhungen derselben mit Ausnahme von Überbrückungsdarlehen an Landesfonds und von Darlehen, die in der Haushaltsgebarung als Beiträge bereitgestellt wurden;
 - d) die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen oder Erhöhungen derselben mit Ausnahme solcher, die in Teilabschnitt 9611 abzuwickeln sind.

Ergangene Landtagsbeschlüsse über genehmigte Zuständigkeitsauslagerungen bleiben davon unberührt.
14. Der Zustimmung des Landtages bedürfen ferner:
 - a) die Verwendung von Gebarungsüberschüssen mit Ausnahme der zur Aufhebung der Kreditbindung gemäß Ziffer 2 erforderlichen Beträge;
 - b) die Gewährung von Zinsbeihilfen, soweit diese im Einzelfall 200.000 Euro pro Jahr übersteigen und die Zusage für mehr als ein Jahr gilt, mit Ausnahme von Wohnbeihilfen, von Zinszuschüssen nach dem Wohnbauförderungsgesetz und von Zinszuschüssen aus Bedarfszuweisungsmitteln für Gemeinden;
 - c) die Gewährung von Annuitätenzuschüssen oder verzinsten Förderungszahlungen soweit deren Barwert den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigt und die Zusage für mehr als ein Jahr gilt, mit Ausnahme von Annuitätenzuschüssen nach dem Wohn-

bauförderungsgesetz, von Annuitätenzuschüssen bzw. verzinster Ratenzahlungen aus Bedarfszuweisungsmitteln für Gemeinden und von Annuitätenzuschüssen zu Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und

Klärschlammbehandlungsanlagen.

15. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Kundmachungsgesetzes, LGBl.Nr. 35/1989, im Vorarlberger Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Landtagspräsident:

M a n f r e d D ö r l e r

18.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Landesbediensteten-Beförderungsverordnung

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die Landesbediensteten-Beförderungsverordnung, LGBl.Nr. 17/1980, Nr. 33/1984, Nr. 68/1987, Nr. 71/1994 und Nr. 22/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Eine Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe A auf einen Dienstposten der Dienstklasse VIII darf nur erfolgen, wenn sie als Leiter größerer Dienststellen oder als Abteilungsvorstände im Amt der Landesregierung in Verwendung stehen. Andere Beamte dieser Verwendungsgruppe können auf einen Dienstposten der Dienstklasse VIII befördert werden, wenn sie in verantwortungsvoller Verwendung stehen und bereits ein Jahr lang in der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 10, eingestuft waren.

(2) Eine Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe B auf einen Dienstposten der Dienstklasse VII darf nur erfolgen, wenn sie in verantwortungsvoller Verwendung, insbesondere in leitender Funktion stehen. Andere Beamte dieser Verwendungsgruppe können in die Dienstklasse VII befördert werden, wenn sie dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, die über dem von ihnen auf Grund ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert liegen und sie bereits zehn Jahre lang in der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 10, eingestuft waren.

(3) Eine Beförderung von Beamten der

Verwendungsgruppe C auf einen Dienstposten der Dienstklasse VI darf nur erfolgen, wenn ihre Dienstleistung dauernd wesentlich über dem von ihnen auf Grund ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert liegt. Andere Beamte dieser Verwendungsgruppe können in die Dienstklasse VI befördert werden, wenn ihre Dienstleistung dauernd über dem von ihnen auf Grund ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert liegt und sie bereits zehn Jahre lang in die Dienstklasse V, Gehaltsstufe 11, eingestuft waren.“

2. Im § 1 ist der bisherige Abs. 2 als Abs. 4 zu bezeichnen.

3. Im § 1 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 5 zu bezeichnen und hat es in ihm statt „Abs. 2“ zu lauten „Abs. 4“.

4. Im § 1 ist der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 zu bezeichnen und ist in ihm nach dem Wort „Landesbedienstetengesetz“ einzufügen „1988“.

5. Im § 3 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Unzulässig ist eine Beförderung durch vorzeitige Einreihung in die nächst höhere Gehaltsstufe

a) von Beamten der Dienstklasse VIII, die nicht Abteilungsvorstände oder Leiter größerer Dienststellen sind,

b) von Beamten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, die nicht in verantwortungsvoller Verwendung (§ 1 Abs. 2) stehen, und

c) von Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse VI, deren Dienstleistung nicht

gemäß § 1 Abs. 3 dauernd wesentlich über dem von ihnen auf Grund ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert liegt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

19. Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung^{*)}

Auf Grund der §§ 27 Abs. 2, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 3 und 4 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung), LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 60/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lit. a hat zu lauten:
„a) Haarwild: das Rot-, Reh-, Dam-, Gams-, Stein- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase, der Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier, die Bisamratte; der Fuchs, der Marderhund, der Dachs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das Hermelin, das kleine Wiesel, der Fischotter, der Waschbär, die Wildkatze, der Luchs, der Wolf, der Bär (Raubwild);“
2. Im § 16 Abs. 1 hat es in lit. a statt „36,30 Euro“ zu lauten „41,10 Euro“ und in lit. b statt „72,60 Euro“ zu lauten „82,20 Euro“.
3. Im § 17 hat es statt „52,40 Euro“ zu lauten „59,20 Euro“ und statt „104,70 Euro“ zu lauten „118,40 Euro“.
4. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20

Verbote bei der Ausübung der Jagd

Es ist verboten,

- a) Schusswaffen und Munition zu benutzen, die für die Jagd auf Wild gewöhnlich nicht bestimmt sind, wie insbesondere Schnellfeuerwaffen, halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Faustfeuerwaffen mit Ausnahme zur Abgabe des Fangschusses, abschraubbare Stutzen, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Waffen mit Schalldämpfern, Armbrüste, sowie Gewehre, deren Aussehen so verändert wurde, dass sie als solche unkenntlich sind;
- b) Fallen, die nicht die sofortige Tötung oder das unversehrte Fangen eines Tieres sicherstellen, jedenfalls aber Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, Abtritteisen (Tellereisen), Abzugeisen (z.B. Schwanenhälse), Schlingen, Pfeile, Bolzen und Selbstschusseinrichtungen zu benutzen;
- c) Federwild mit Fallen zu bejagen;
- d) mit Patronen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende, schnelltötende Wirkung entfalten, auf Wild zu schießen;
- e) mit Schrot auf Schalenwild und Murmeltiere zu schießen, mit Ausnahme bei Such- und Stöberjagden auf Rehwild;
- f) künstliche Lichtquellen, Sprengstoffe, elektrischen Strom, Gifte oder Betäubungs- und

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 79/409/EG in der geltenden Fassung über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie der Richtlinie des Rates 92/43/EG in der geltenden Fassung zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

- Lähmungsmittel beim Jagen zu verwenden;
- g) die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und auf Federwild, während der Nachtzeit auszuüben. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Der Abschuss von Kahlwild, Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze an der Kirmung im Rahmen einer Anordnung gemäß § 22 sowie in Gebieten, in denen dies die Wildschadenssituation erforderlich macht, kann durch das Jagdschutzorgan auch zur Nachtzeit erfolgen;
- h) Mittel, Einrichtungen oder Methoden zu verwenden, mit denen Tiere wahllos gefangen oder getötet werden können oder die gebietsweise das Verschwinden einer Tierart nach sich ziehen können, wie insbesondere Netze, Leimruten, Haken, elektrische Schläge erteilende Geräte, elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker, Tonbandgeräte, vergiftete oder betäubende Köder, Begasen oder Ausräuchern, lebende Tiere als Lockmittel, Flugzeuge, fahrende Kraftfahrzeuge sowie Boote mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h.“

5. Nach dem § 20 ist folgender § 20a einzufügen:

„§ 20a
Ausnahmen

(1) Die Behörde hat Ausnahmen von den Geboten und Verboten bei der Ausübung der Jagd nach den §§ 19 und 20 zu bewilligen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern und die Grundsätze des § 27 Abs. 1 Jagdgesetz nicht verletzt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme liegen jedenfalls nur dann vor, wenn es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

(2) Hinsichtlich des Federwildes dürfen Ausnahmen nur aus den in § 27a Abs. 2 lit. a bis e aufgezählten Gründen erteilt werden. Hinsichtlich der anderen Wildarten dürfen Ausnahmen nur aus den in § 27a Abs. 3 lit. a bis e aufgezählten Gründen erteilt werden.

(3) In der Bewilligung von Ausnahmen sind anzugeben,

- für welche Wildarten die Ausnahme gilt,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Ausnahme zugelassen wird, sowie
- die Kontrollmaßnahmen.

(4) Bewilligungen von Ausnahmen sind auf höchstens drei Jahre zu befristen.“

6. Im § 25 Abs. 2 ist das Datum „4.7.1995“ und die Zahl „Va-201/95“ durch das Datum „22.02.2002“ und die Zahl „Va-201/2002“ zu ersetzen.

7. Der § 26 hat zu lauten:

„§ 26
Ganzjährige Schonung

Während des ganzen Jahres sind zu schonen:

- Hirsche der Klasse IIa;
- Hermeline, kleine Wiesel, Baum- oder Edelmarder, Iltisse, Fischotter, Wildkatzen, Luchse, Wölfe und Bären;
- Auerwild, Birkhennen, Hasel- und Steinhühner, Rebhühner, Wachteln, Wildtauben mit Ausnahme der Ringel- und Türkentauben, Wacholderdrosseln, Schnepfen mit Ausnahme der Waldschnepfen, Taggreifvögel, Eulen, Rabenvögel mit Ausnahme der Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher; Schwäne, Wildgänse, Wildenten mit Ausnahme der Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherenten; Säger, Brachvögel, Reiher, Rohrdommeln, Störche, Regenpfeifer, Rallen mit Ausnahme der Blässhühner, Taucher, Möwen mit Ausnahme der Lachmöwen, alle anderen Sumpf- und Wasservögel.“

8. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27
Schuss- und Schonzeit

(1) Während der nachstehend angeführten Zeiträume, Anfangs- und Endtage eingeschlossen, dürfen bejagt werden:

- | | |
|---|----------------|
| a) Hirsche der Klasse I und IIb | 16.8. – 15.11. |
| Hirsche der Klasse III | 16.8. – 30.11. |
| Schmaltiere, nichtführende Tiere und Schmalspießer | 1.6. – 31.12. |
| führende Tiere und Kälber | 1.7. – 31.12. |
| mehrfährige Rehböcke | 1.6. – 15.10. |
| Schmalgeißen, Bockjährlinge und nichtführende Rehgeißen | 1.5. – 31.12. |

führende Rehgeißen und Kitze	16.8. – 31.12.
Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze	1.8. – 31.12.
Steinböcke, Steingeißen und Steinkitze	1.8. – 15.12.
b) Murmeltiere	1.9. – 30. 9.
Feld- und Schneehasen	1.10. – 15.1.
Dachse	1.9. – 31.12.
Füchse	1.7. – 28. bzw. 29.2.
Haus- oder Stein- marder	1.9. – 28. bzw. 29.2.
c) Birkhahnen	11.5. – 31.5.
Schneehühner	1.10. – 31.12.
Fasane	1.9. – 31.12.
Ringel- und Türkentauben	1.8. – 31.12.
Waldschnepfen	11.3. – 20.4.
Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen	1.6. – 31.3.
Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherenten sowie Blässhühner	1.9. – 31.1.
Lachmöwen	1.9. – 31.12.

(2) Soweit in Verordnungen über Naturschutzgebiete Einschränkungen der Ausübung der Jagd verfügt werden, bleiben diese von den Bestimmungen des Abs. 1 unberührt.

(3) In den Randzonen (§ 35 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes) gelten für die nachstehend angeführten Rotwildklassen abweichend vom Abs. 1 folgende Schusszeiten:

- a) Tiere und Kälber 16.6. – 15.1.
- b) Schmaltiere und Schmal-
spießer 16.5. – 15.1.
- c) Hirsche der Klassen I und IIb können für den gesamten Randzonenbereich einer Wildregion oder mehrerer benachbarter Wildregionen desselben Rotwildraumes im Zeitraum vom 16.8. bis zum 30.11. zum Abschuss freigegeben werden (Regionshirsche). Dabei darf höchstens ein Hirsch pro 4.000 ha Randzonenfläche und Jahr als Höchstabschuss festgelegt werden. Ist die Randzonenfläche in einer Wildregion kleiner als 4.000 ha, so sind die einzelnen Abschüsse bis zum Erreichen des vorhin genannten Höchstabschusses jährlich aussetzend festzulegen.“

9. Nach dem § 27 ist folgender § 27a einzufügen:

„§ 27a
Ausnahmen

(1) Wenn es die in einem Jagdjahr auftretenden besonderen Verhältnisse erfordern, hat die Behörde für den Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben von den §§ 26 und 27 abweichende Schonzeiten festzusetzen.

(2) Hinsichtlich des Federwildes können von den §§ 26 und 27 abweichende Schonzeiten nur aus nachstehenden Gründen zugelassen werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- e) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Federwildarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(3) Hinsichtlich des Haarwildes, ausgenommen Schalenwild, können von den §§ 26 und 27 abweichende Schonzeiten nur dann zugelassen werden, wenn es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotzdem ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können und die Einschränkung folgenden Zwecken dient:

- a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben.

(4) Bei der Zulassung von Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 sind anzugeben,

- a) die für das Töten und Fangen zugelassenen Mittel, Methoden und Einrichtungen, wobei die in Artikel 15 der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie die in Artikel 8 des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume beschriebenen Mittel, Methoden und Einrichtungen nicht zugelassen werden dürfen,
- b) die Art der Risiken und die zeitlichen und

örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen zugelassen werden,

- c) die Kontrollmaßnahmen.

(5) Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 sind auf höchstens drei Jahre zu befristen.“

10. Im § 30 ist das Datum „4.7.1995“ und die Zahl „Va-201/95“ durch das Datum „22.02.2002“ und die Zahl „Va-201/2002“ zu ersetzen.

11. Der § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Rahmen der Abschussplanung sind folgende Altersklassen zu unterscheiden. Die Altersangaben beziehen sich dabei jeweils auf das vollendete Lebensjahr, jedoch vollzieht sich der Übergang in den nächsthöheren Jahrgang einheitlich am 1. April jeden Jahres.

- a) beim Rotwild:

Kälber
Schmaltiere und Schmalspießer
Tiere
Hirsche der Jugendklasse (III)
Hirsche der Mittelklasse (II)

von der Geburt bis zum 1. April des Folgejahres

Einjährige

Zweijährige und Ältere

Ein- bis Dreijährige

Vier- bis Neunjährige, wobei in die Klassen IIa und IIb unterschieden wird. Hirsche der Klasse IIa sind Hirsche, die ein Geweih mit beidseitiger Krone¹⁾ tragen.

Zehnjährige und Ältere

Hirsche der Ernteklasse (I)

- b) beim Rehwild:

Kitze
Schmalgeißen und Bockjährlinge
Geißen und mehrjährige Böcke

von der Geburt bis zum 1. April des Folgejahres

Einjährige

Zweijährige und Ältere

- c) beim Gamswild:

Kitze
Geißjährlinge
Geißen der Jugendklasse (III)
Geißen der Mittelklasse (II)
Geißen der Ernteklasse (I)
Bockjährlinge
Böcke der Jugendklasse (III)
Böcke der Mittelklasse (II)
Böcke der Ernteklasse (I)

von der Geburt bis zum 1. April des Folgejahres

einjährige Geißen

Ein- bis Dreijährige

Vier- bis Elfjährige

Zwölfjährige und Ältere

einjährige Böcke

Ein- bis Dreijährige

Vier- bis Siebenjährige

Achtjährige und Ältere

- d) beim Steinwild:

Kitze
Geißjährlinge
Geißen der Jugendklasse (III)
Geißen der Mittelklasse (II)
Geißen der Ernteklasse (I)
Bockjährlinge
Böcke der Jugendklasse (III)

von der Geburt bis zum 1. April des Folgejahres

einjährige Geißen

Ein- bis Vierjährige

Fünf- bis Zehnjährige

Elfjährige und Ältere

einjährige Böcke

Ein- bis Fünfjährige, wobei zwischen Böcken der unteren Jugendklasse und Böcken der oberen Jugendklasse unterschieden wird. Böcke der unteren Jugendklasse sind Ein- bis Dreijährige, Böcke der oberen Jugendklasse sind Vier- und Fünfjährige.

¹⁾ Als Krone gilt jede Anordnung von wenigstens drei Enden über dem Mittelende, wobei jedes Ende mindestens 5 cm aufweisen muss. Abgebrochene Enden sind als Enden zu werten.

Böcke der Mittelklasse (II)	Sechs- bis Neunjährige, wobei zwischen Böcken der unteren Mittelklasse und Böcken der oberen Mittelklasse unterschieden wird. Böcke der unteren Mittelklasse sind Sechs- und Siebenjährige, Böcke der oberen Mittelklasse sind Acht- und Neunjährige.
Böcke der Ernteklasse (I)	Zehnjährige und Ältere“

12. Im 6. Abschnitt ist nach dem 5. Unterabschnitt folgender 6. Unterabschnitt einzufügen:

**„6. Unterabschnitt
Aussetzen jagdgebietsfremden Wildes,
Einfangen von Wild**

§ 37a

(1) Wild, welches in einem Jagdgebiet bisher nicht heimisch war, darf dort nur mit Bewilligung der Behörde ausgesetzt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Grundsätze des § 3 Jagdgesetz nicht verletzt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung liegen jedenfalls nur dann vor, wenn durch das Aussetzen weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden.

(2) Wild einzufangen und lebend in Verkehr zu bringen, ist dem Jagdnutzungsberechtigten nur mit Bewilligung der Behörde gestattet. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotzdem ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können und die eingefangenen Tiere nachweislich für Tiergärten, Wildparks oder dgl., für wissenschaftliche Zwecke oder zur Aufstockung der Bestände oder zur Wiederansiedlung in anderen Gebieten bestimmt sind.

(3) In der Bewilligung nach Abs. 2 sind anzugeben,

a) für welche Wildarten die Bewilligung gilt,

- b) die Anzahl der einzufangenden Tiere,
- c) die zugelassenen Fangmittel, -einrichtungen und -methoden,
- d) der mit dem Einfangen verfolgte Zweck sowie die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen das Einfangen und das Inverkehrbringen zugelassen wird,
- e) die Kontrollmaßnahmen sowie
- f) die Befristung der Bewilligung.“

13. Im § 46 hat es statt „43,60 Euro“ zu lauten „49,40 Euro“.

14. Im § 47 hat es statt „52,40 Euro“ zu lauten „59,20 Euro“ und statt „104,70 Euro“ zu lauten „118,40 Euro“.

15. Im § 49 Abs. 1 lit. a hat es statt „1 Euro“ zu lauten „2,70 Euro“,
im § 49 Abs. 1 lit. b hat es statt „7,90 Euro“ zu lauten „9,40 Euro“,
im § 49 Abs. 1 lit. c hat es statt „21,80 Euro“ zu lauten „23,60 Euro“,
im § 49 Abs. 2 lit. a hat es statt „3,60 Euro“ zu lauten „4,70 Euro“ und
im § 49 Abs. 2 lit. b hat es statt „9 Euro“ zu lauten „12,70 Euro“.

16. Die Anlage 4 zu § 32 Abs. 1 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Ziffern 2, 3, 13, 14 und 15 des Art. I treten am 1. Jänner 2003 in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

Anlage zu Z. 16

„Anlage 4

An die
Bezirkshauptmannschaft

=====

ABSCHUSSLISTE

für das Jagdjahr ____/____
(bis 10. April jeden Jahres der Behörde zu übermitteln)

Jagdgebiet: _____

Jagdnutzungsberechtigter:

Name: _____

Anschrift: _____

ANLEITUNG:

1. Der Jagdnutzungsberechtigte hat über das in seinem Jagdgebiet erlegte oder eingefangene Wild sowie das aufgefundene Fallwild und sonstige Wildverluste ein fortlaufendes Verzeichnis (Abschussliste) zu führen.
2. Der Jagdnutzungsberechtigte hat alles erlegte Wild einschließlich Fallwild (Eintragung in anderer Farbe) sofort nach dessen Abschuss oder Auffindung zusammen mit dem Namen und der Anschrift des Erlegers bzw. Auffinders in die entsprechende Spalte der Abschussliste einzutragen. Für Fallwild, das im Straßenverkehr ums Leben gekommen ist, ist in der Spalte für die Eintragung des Auffinders zusätzlich der Vermerk „Straße“ anzubringen. Im Bedarfsfalle sind weitere Abschusslisten anzuschließen.
3. Jeder Abschuss von Wild, welcher dem Abschussplan unterliegt, ist innerhalb **einer Woche** mittels Abschussmeldekarte der Behörde zu melden.

* In diese Spalte ist sonstiges, im Vordruck nicht namentlich angeführtes Wild einzutragen.

[illegible]

